

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 484 - 485

Befugniß des zum Betriebe eines
Restaurationsgeschäftes Bevollmächtigten zur
Anschaffung der dazu erforderlichen Waaren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vorlegung der Expeditionsbücher der Verklagten zu haben, diese Vorlegung verlangen zu können glaubte, nur weil sie derselben zu ihrer Information bedarf, um ersehen zu können, ob und welcher Anspruch ihr gegen die Verklagte etwa zustehen möchte.

Auch der Umstand, daß die Parteien anscheinend in einem wechselseitigen kaufmännischen Verkehr gestanden haben, und die fraglichen Expeditionsbücher sich mit über diesen Verkehr verhalten sollen, ist nicht geeignet, den Anspruch der Klägerin zu stützen. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß bei der Redaktion des Artikels 37 des Handelsgesetzbuches — (vergl. I. 19 Dig. X. 4) — ausdrücklich davon ausgegangen ist, daß eine Verpflichtung der Gegenpartei ihre Handelsbücher vorzulegen außerhalb eines Rechtsstreits überhaupt nicht bestehe.

C. 369.

Nr. 13.

Befugniß des zum Betriebe eines Restaurationsgeschäftes Bevollmächtigten zur Anschaffung der dazu erforderlichen Waaren.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 6. April 1866: Der Verklagte betreibt die Bahnhofrestauration zu Annen. In Folge dessen ist er gemäß der Art. 4 und 271 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs — vergl. Art. 10 ebenda — als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen.

Seiner eigenen Angabe nach ist er während der in Rede stehenden Zeit gar nicht in Annen anwesend sondern in Dortmund gewesen. Zur Führung seines Geschäfts während dieser Zeit hat er einen jungen Mann, dessen Namen er nicht angibt, angenommen. Er gibt an, diesen jungen Mann zur Bewirthung der Passagiere angenommen zu haben, will denselben aber zur Bestellung von Waaren nicht beauftragt haben. Nach Lage der Sache ist es jedoch unerheblich, ob der Verklagte denselben zur Bestellung von Waaren ausdrücklich bevollmächtigt hat. Die Natur des Sachverhältnisses bringt es nicht nur gewöhnlich mit sich, sondern macht es unumgänglich erforderlich, daß in einem Restaurationsgeschäft, sofern dasselbe weiter betrieben werden soll, die in dem Geschäftsbetriebe verbrauchten Waaren durch neu anzuschaffende ersetzt und überhaupt die Waaren angeschafft werden, welche zum Betriebe des Geschäfts erforderlich sind. Der Umstand, daß während der mehr-

monatlichen Abwesenheit des Verklagten derartige Anschaffungen erforderlich werden mußten, sowie, daß der Verklagte dies vorhersehen mußte und vorhergesehen hat, kann thatsächlich keinem Zweifel unterliegen. Daß Verklagter in dieser Beziehung anderweit Vorsorge getroffen, hat er nicht behauptet. Wenn er, wie er zugesteht, jenen jungen Mann mit der Bewirthung der Gäste der Restauration während jener Zeit beauftragt hat, so erstreckte sich die hierdurch demselben ertheilte Vollmacht gemäß Art. 47 des Handelsgesetzbuchs auch auf alle Geschäfte, welche die Ausführung eines derartigen Auftrages gewöhnlich mit sich bringt, unter den angegebenen Umständen also, und da der Auftrag zur Bewirthung der Gäste ohne Anschaffung der dazu erforderlichen Waaren nicht ausführbar war, namentlich auch auf die Anschaffung von Waaren, wie dieselben in einem Restaurationsgeschäft gebraucht zu werden pflegen.

Zu solchen Waaren gehören diejenigen Waaren, deren Preis der Kläger von dem Verklagten fordert. Daß dieselben von dem mehrerwähnten jungen Mann bei dem Kläger bestellt worden, gesteht der Verklagte ausdrücklich zu. Er gesteht ferner zu, daß ein Theil der betreffenden Waaren in seiner Wirthschaft benutzt ist. Hieraus folgt thatsächlich ohne Weiteres, daß die letzteren auch an den Verklagten abgesendet und bei demselben angekommen sein müssen. Zwar hat Verklagter das letztgedachte Zugeständniß nur in Betreff eines unbestimmten Theils der Waaren abgegeben. Allein es würde, namentlich da die sämtlichen auf der Klagerrechnung verzeichneten Waaren in seinem Namen bei dem Kläger vorher gültig bestellt worden sind, ihm obgelegen haben, in dieser Beziehung die Klage vollständig zu beantworten und sich darüber zu erklären, welcher Theil der Waaren es ist, in Betreff deren er sich verneinend auslassen wollte. Hierzu kommt aber noch, daß die Ablieferung der Waare in sein Geschäft und an seinen mehrerwähnten Handlungsbevollmächtigten überhaupt nicht als bestritten anzusehen ist. Verklagter bestreitet nämlich zwar in der Klagebeantwortung, daß er die Waaren empfangen. Aber aus dem Zusammenhang dieser Erklärung mit seiner sonstigen Auslassung und aus seinem in Rede stehenden Zugeständniß ergibt sich bestimmt und unzweideutig, daß er nur die Waaren in eigener Person empfangen zu haben bestreitet, keineswegs aber hat bestreiten wollen, daß sein Handlungsbevollmächtigter dieselben empfangen habe. Gemäß § 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ist hiernach die Ablieferung der Waaren an den Kläger für zugestanden zu halten. Ueber den, die Facturen über die Waaren betreffenden Editionsantrag des Klägers hat der Verklagte sich nicht